

Umsetzung des Förderprogramms zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen durch mobile Luftreiniger (Förderprogramm mobile Luftreiniger Bund)

Häufige Fragen und Antworten

Programmziel

Was ist der Zweck des Förderprogramms?

Durch SARS-CoV-2-Virusvarianten besteht weiterhin ein erhöhtes Risiko für einen Anstieg der Infektionszahlen im Herbst und Winter 2021. Geeignete raumlufttechnische Anlagen können grundsätzlich zur Reduzierung der Infektionswahrscheinlichkeit beitragen, sofern diese sachgerecht unter Berücksichtigung aller Hygiene- und Sicherheitsaspekte eingesetzt werden.

Gemeinsames Ziel von Bund und Land ist es daher die Kinderbetreuung und den Präsenzunterricht an den Schulen mit geeignetem Infektionsschutz aufrecht zu erhalten und somit Bildungsbrüche zu vermeiden. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht bei den gemeinschaftlich von Kindern und Betreuungs- bzw. Lehrpersonal genutzten Räumen mit nur eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren, da dieser Personengruppe derzeit kein Impfangebot gemacht werden kann.

Gegenstand der Förderung

Was wird konkret gefördert?

Gefördert wird die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten für den Einsatz in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (Räume der Kategorie 2). Dies ist insbesondere anzunehmen für Räume ohne stationäre raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind.

Was ist unter der „Raumkategorie 2“ zu verstehen?

Das Umweltbundesamt teilt Schulräume aus innenraumhygienischer Sicht in drei Kategorien ein:

1.) Räume mit guter Lüftungsmöglichkeit (raumlufttechnische Anlage und/oder Fenster weit zu öffnen) (Kategorie 1). Diese Voraussetzungen sind in der Mehrzahl der Schul- und Betreuungseinrichtungen gegeben.

2.) Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumlufttechnische Anlage, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) (Kategorie 2). Erhebungen in zwei Bundesländern zufolge liegt der Anteil solcher Räume in Schulen bei rund 15 bis 25 Prozent.

3.) Nicht zu belüftende Räume (Kategorie 3).

In Räumen der Kategorie 2 kann als technische Maßnahme die Zufuhr von Außenluft durch den Einbau einfach und rasch zu installierender Zu- und Abluftanlagen erhöht werden. Alternativ ist der Einsatz mobiler Luftreiniger möglich. Fachgerecht positioniert und betrieben kann ihr Einsatz wirkungsvoll sein, um während der Dauer der Pandemie die Wahrscheinlichkeit indirekter Infektionen zu minimieren.

Weitere Informationen zu den Raumkategorien sind auf der Internetseite des Umweltbundesamts zu finden:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an>

Welche Geräte/ Technologien werden gefördert?

Gefördert werden Technologien für die Luftreinigung, die den vom Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen, <https://www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger>.

Insbesondere gilt:

- Die Geräte müssen so bemessen sein, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom mindestens dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Ggf. sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen.
- Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A. 3.7 „Lärm“ erfüllt werden.
- Die Geräte müssen den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen, insbes. dem Produktsicherheitsgesetz.

Welche Anforderungen müssen mobile Luftreiniger erfüllen?

Die Kommission Reinhaltung der Raumluft (Normenausschuss) des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) hat in der VDI-EE 4300-14 "Messung von Innenraumluftverunreinigungen – Anforderungen an mobile Luftreinigungsgeräte zur Reduktion der aerosolgebundenen Übertragung von Infektionskrankheiten" Anforderungen und Prüfkriterien festgelegt. Luftreiniger, die diese Bedingungen erfüllen, sind zur wirksamen Reduktion der Virenbelastung in einem realen Raum geeignet.

Die folgenden Aspekte werden in der VDI-EE 4300 Blatt 14 im Besonderen betrachtet:

- Aufstellpositionen im Raum sollen entsprechend der Anweisungen der Hersteller erfolgen

- Filterklassen wie HEPA H13 (nach EN 1822 plus Vorfilterung z. B. ISO ePM10 50 % nach ISO 16890), Kombinationen von ePM1>50 % und ePM1>80 % nach ISO 16890 (ehemals F7 + F9) oder gleichwertig bei Geräten mit Filtern; Filter der Klasse H14 sind für die eingangs erwähnten Räumlichkeiten nicht erforderlich
- Sicherheit und Schutz vor Vandalismus
- bei UVC-Luftentkeimern: Vermeidung von UV-Strahlung außerhalb des Gerätes
- Luftvolumenstrom für mobile Luftreinigungsgeräte, bei denen ein Luftdurchsatz durch das Gerät erfolgt, der mindestens dem 4-fachen Luftwechsel pro Stunde entspricht; Dadurch wird ein Luftdurchsatz erreicht, der ausreichend hoch ist, um die gesamte Raumluft binnen hinreichend kurzer Zeit durch die Geräte zu leiten.
- Geräusentwicklung bei dem geforderten Luftvolumenstrom (Schalldruckpegel) nach ASR 3.7 (z.B. für Schulen Schalldruckpegel kleiner/gleich 35 dB(A))
- Behaglichkeitsaspekte (Vermeiden von Zugluft)
- Reinigungsleistung bei Filtergeräten (Effizienz der Filterung > 90%, Prüfung im Labor unter realraumähnlichen Bedingungen)
- Mindestdosis bei UVC-Luftentkeimern bei Einmalpassage $\geq 70 \text{ J/m}^2$
- Vermeidung unerwünschter Nebenprodukte (vor allem Ozon bei Verfahren mit Ionisation/Plasma, UV-C); der Resteintrag von Ozon in die Raumluft soll unter $10 \mu\text{g/m}^3$ liegen.

Wie müssen die Geräte aufgestellt werden und was ist sonst zu beachten?

Die Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten (Strömungsprofile der Luft, bauliche Einbauten etc.), welche die Partikelabscheidung respektive die Inaktivierung durch alternative Verfahren beeinflussen, ist notwendig.

Die von einem geeigneten Luftreiniger zu erreichenden geräte- und technologiespezifischen Werte sind in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst. Neben diesen Werten wird auch die Aufstellung der mobilen Luftreiniger vor Ort thematisiert. Nur bei sachgerechter Aufstellung ist eine verlässliche und wirksame Virenreduktion in der Praxis erreichbar.

Die Publikation „Informationen zum Einsatz von mobilen Luftreinigern“ basiert auf der Expertenempfehlung VDI-EE 4300 Blatt 14 und fasst deren wichtigste Inhalte komprimiert zusammen. Sie steht kostenfrei zum Download unter www.vdi.de bereit.

Die VDI-EE 4300 Blatt 14 wurde im Ausschuss "Innenraumluft" der VDI/DIN-Kommission Reinhaltung der Luft (KRdL) – Normenausschuss erarbeitet. Für UVC-Luftentkeimer verweist die VDI-EE 4300 Blatt 14 auf die DIN/TS 67506, die derzeit im DIN bearbeitet wird und im Spätherbst 2021 erscheint.

Art, Höhe und Umfang der Förderung

Wie wird gefördert und wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von Zuwendungen im Wege der Projektförderung als Vollfinanzierung hälftig durch Bundes- und Landesmittel.

Die Förderquote beträgt bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, **jedoch maximal 3.000 € je Maßnahme**. Bei Miete und Leasing tritt die Summe der Zahlungen über die Vertragslaufzeit an die Stelle der Ausgaben für den Erwerb. Die in der Förderrichtlinie des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport unter Ziffer 2.2 genannte Einweisungs- bzw. Wartungspauschale beträgt einmalig maximal 500 €.

Einzuhaltende Fristen

Bis wann können Anträge gestellt werden?

Anträge können bis zum 10.12.2021 schriftlich und vollständig beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Franz-Josef-Röder-Str. 21, 66119 Saarbrücken als Bewilligungsbehörde mit den erforderlichen Unterlagen (vgl. Ziffer 8.1 Förderrichtlinie) eingereicht werden.

Bis wann können Fördermittel angefordert werden?

Mittelabrufe müssen bis zum 31.03.2022 beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erfolgt sein.

Bis wann muss der Verwendungsnachweis eingereicht werden?

Die Verwendung der Fördermittel ist nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31.03.2022 mit einer tabellarischen Übersicht u den ausgestatteten Einrichtungen, zur Gerätezahl pro Einrichtung mit Benennung der Räume gem. Raumkategorie 2 und mit Angabe des Preises (Brutto-Beträge) für jedes beschaffte Gerät pro Raum beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport einzureichen. Zudem sind Zahlungsanordnungen/Rechnungsbelege in Kopie vorzulegen.

Bis wann können Auszahlungen für geförderte Geräte erfolgen?

Die vollständige Abrechnung und damit verbundene Auszahlungen müssen bis zum **30.04.2022** erfolgt sein.

Weitergehende Förderungen

Welche anderen Förderungen gibt es neben der Förderung für mobile Luftreinigungsgeräte?

Eine Möglichkeit zur weiteren bestmöglichen Gewährleistung des Infektionsschutzes in Kindertageseinrichtungen und Schulen ist die Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische (RLT-)Anlagen sowie Zu- und Abluftventilatoren“. Die

bereits seit dem 20. Oktober 2020 bestehende Förderung von Maßnahmen an bestehenden stationären raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten wurde mit der am 11. Juni 2021 in Kraft getretenen Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie um den Neueinbau für RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren ausgeweitet und mit Veröffentlichung der neuen Richtlinie vom 01. September 2021 auch um die Förderung des Einbaus von Zu- und Abluftventilatoren erweitert.

Die Höhe der Förderung beträgt 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die Förderung ist begrenzt auf:

- EUR 200.000 pro RLT-Anlage für die Um- und Aufrüstung bereits bestehender stationärer RLT-Anlagen und
- EUR 500.000 pro Standort für den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen und den Einbau von Zuluft- und Abluftventilatoren.

Das Programm ist bis Ende 2021 befristet.

Seit dem 11. Juni können entsprechende Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Referat 516 – MAP, Heizungslabel
Frankfurter Straße 29-35
65760 Eschborn
Tel. 06196/ 908-1010

Direkte Informationen zum Förderverfahren (Antragsberechtigung, Gegenstand der Förderung, Art und Höhe der Förderung, Antragsverfahren und Verwendungsnachweis) sind beim BAFA abrufbar:

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumluftechnische_Anlagen_neu/Neueinbau/neueinbau_node.html

Im Downloadbereich sind auch die Rechtsgrundlage und Antragsformulare hinterlegt.